

**HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT
URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES**

Geschäftszeichen:

1 U 34/07
303 O 19/06

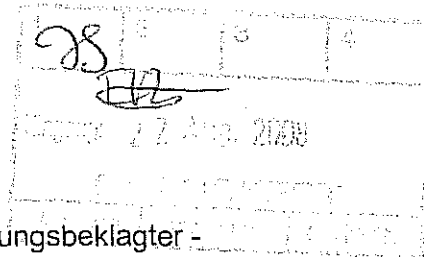
Verkündet am:

08. August 2008

Schmidt

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

In dem Rechtsstreit



- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Tim Burkert,
Neuer Pferdemarkt 13, 20359 Hamburg GK 668
(211/05TB/rad)

gegen

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Justizbehörde, Strafvollzugsamt,
Drehbahn 36, 20354 Hamburg

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Herzog, Scholle, Hauschild,
Neuer Wall 9, 20354 Hamburg GK 426
(114/06TS26)

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, 1. Zivilsenat, durch die Richter

Dr. Kramer, Löffler, Thorwarth,

nach der am 27. Juni 2008 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:

Th./Ba-Bu.

Auf die Berufung der Beklagten wird unter Zurückweisung ihres weitergehenden Rechtsmittels das Urteil des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 3, vom 16.02.2007 – Az. 303 O 19/06 - abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 7.500,-- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.10.2006 zu zahlen.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger zu 2/5 und die Beklagte zu 3/5 zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Kläger macht als Strafgefangener gestützt auf den Vorwurf einer unrechtmäßigen Absonderung von anderen Gefangenen gegen die Beklagte Schadensersatzansprüche wegen immaterieller Beeinträchtigung geltend.

Der Kläger war Langzeitgefangener in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Fuhlsbüttel der Beklagten. Aus Anlass des Todes des Mithäftlings [REDACTED] der am 07.07.2004 in seiner Zelle an einer akuten Intoxikation aufgrund des Konsums von Straßenheroin (StA Hamburg 6300 Js 970/04) verstarb, geriet der Kläger in den Verdacht, [REDACTED] das Heroin verschafft zu haben, das er in der Nacht, als er verstarb, konsumierte. Wegen der Befürchtung, dass der Kläger anstaltsintern mit Drogen handele, wurde er am folgenden Tag, dem 08.07.2004, von den anderen Gefangenen abgesondert. Er wurde in der geschlossenen Station der Vollzugsanstalt untergebracht und von allen anderen Mitgefangenen isoliert. Fortan durfte er lediglich eine gemeinsame Freistunde täglich mit den anderen abgesonderten Gefangenen verbringen. Besuch durfte er alle zwei Wochen am Wochenende jeweils eine Stunde empfangen. Dreimal die Woche hatte er Gelegenheit, mit anderen Gefangenen 10 Minuten gemeinsam zu duschen. Er durfte nicht mehr zum Einkaufen gehen, von ihm bestellte Waren wurden auf seine Zelle gebracht.

Gegen den Kläger wurden noch im Juli 2004 von dem Landeskriminalamt (LKA) Ermittlungen aufgenommen wegen der Abgabe, Verabreichung, Überlassung und dem Handel von/mit Betäubungsmitteln in der Zeit vom 01.11.2003 bis zum 07.07.2004 in der JVA Fuhls-

büttel, Haus III. Im Rahmen dieser Ermittlungen wurden die Strafgefangenen [REDACTED] H [REDACTED] [REDACTED] L [REDACTED], W [REDACTED] und K [REDACTED] am 09. und 11.08.2004 vernommen. Sie machten Angaben, die darauf hindeuteten, dass der Kläger von außerhalb der Haftanstalt Drogen bezog, die er persönlich konsumierte und an andere Häftlinge weitergab. Nach Angaben des Zeugen L [REDACTED] habe der Kläger am Morgen des Todes von [REDACTED] zu ihm gesagt: „Das kann doch wohl nicht angehen, ich habe dem meinen Stoff zum Bunkern gegeben und jetzt ist er tot. Der hat das doch wohl hoffentlich nicht genommen“.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30.08.2004 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers vom 12.07.2004 gegen die Verfügung seiner Absonderung von den anderen Gefangenen zurück (Anlage AGin 1). Zur Begründung führte sie aus, dass nach den vorliegenden Erkenntnissen gegen den Kläger der begründete Verdacht bestehe, dass er massiv in den Drogenhandel innerhalb der JVA Fuhlsbüttel involviert sei. Dieser Verdacht werde durch vertrauliche Informationen an die zuständige Abteilungsleitung sowie durch konkrete Aussagen von Mitgefangenen begründet. So solle er über Besuch Drogen eingebracht haben und diese über verschiedene Wege gegen eine entsprechende Gegenleistung weitergegeben haben. Der Vorgang sei der strafrechtlichen Überprüfung zugeleitet worden, Ermittlungen seien von dem LKA aufgenommen worden. Zudem könne er nach dem derzeitigen Ermittlungsstand auch mit „Mauerwürfen“ in Verbindung gebracht werden. Das LKA gehe davon aus, dass Anklage gegen ihn erhoben werde. Im Monat August 2004 sei eine Überprüfung der weiteren Absonderung seitens der Anstalt vorgenommen worden, die ergeben habe, dass die abgeordnete Unterbringung weiterhin erforderlich sei. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass er gegen Mitgefangene vorgehe, um auf sie einzuwirken, damit es nicht zu einer Strafverfolgung gegen ihn komme. Auch sei zu befürchten, dass er erneut Drogen in die Anstalt einbringe. Er sei bereits wegen ähnlicher Delikte während der laufenden Verbüßung zu einem Jahr und drei Monaten Gesamtfreiheitsstrafe wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln verurteilt worden. Auch damals habe er es verstanden, mittels ihm nahestehender Personen Drogen in die Anstalt einzuschleusen.

Am 09.09.2004 stellte der Kläger einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem Landgericht Hamburg, Große Strafkammer, als Strafvollstreckungskammer. Zusätzlich stellte er am 10.11.2004 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Beklagte zur vorläufigen Beendigung seiner Absonderung. An jenem Tag erging ein Beschluss des Landgerichts, durch den der Beklagten die Absonderung des mit dem Kläger zusammen beschuldigten Mithäftlings K [REDACTED] untersagt wurde.

Durch Beschluss vom 26.11.2004 lehnte das Landgericht durch Einzelrichterentscheidung den Antrag des Klägers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab (Anlage AGin 2). Begründet wurde dies damit, dass der Kläger von verschiedenen Mitgefangenen massiv des Drogenkonsums, des Drogenhandels und der Weitergabe von Drogen an den gestorbenen Mitgefangenen beschuldigt würde. Unter diesen Umständen sei die von der Beklagten vor-

genommene Sicherungsmaßnahme nicht zu beanstanden. Der Handel mit Suchtmitteln stelle eine erhebliche Störung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt dar. Es sei nicht ermessensfehlerhaft, bis zur weiteren Klärung des Sachverhalts und der endgültigen Ermittlung der Umstände besondere Sicherungsmaßnahmen gegen den Antragsteller vorzunehmen.

Mit Schreiben vom 13.01.2005 nahm der Verteidiger des Klägers in dem Verfahren vor dem Landgericht – Strafvollstreckungskammer – Stellung und führte unter anderem aus, dass die den Kläger belastenden Zeugenaussagen der Mithäftlinge vor dem Hintergrund der Situation in Haus III nicht unbedenklich seien. Zudem wies er darauf hin, dass die von dem Kläger regelmäßig abgegebenen Urinkontrollen alle negativ gewesen seien. Damit seien auch die Angaben zum angeblichen Konsum und zu einer angeblichen Fast-Überdosis bei dem Kläger widerlegt. Bei dieser Sachlage könne nicht mehr von einem dringenden Tatverdacht gegen den Kläger ausgegangen werden. Die Isolationsmaßnahme gegen den Kläger sei nunmehr aufzuheben, nachdem er bereits über ein halbes Jahr von den anderen Mitgefangenen abgesondert untergebracht sei. Mit Schreiben vom 19.01.2005 benannte der Verteidiger des Klägers der Staatsanwaltschaft drei Zeugen, die zur Entlastung beitragen könnten. Mit Schreiben vom 31.12.2004 richtete der ehemalige Häftling A [REDACTED] eine Dienstaufsichtsbeschwerde an die Beklagte, in welcher er angab, dass die Gefangenen L [REDACTED] und R [REDACTED] inhaftiert im Haus III der JVA Fuhlsbüttel, in den letzten Wochen gemeinsam einen umsatzträchtigen Drogenhandel aufgezo-gen hätten. Hierzu nahm die Leitung des Hauses III unter dem 01.02.2005 Stellung und legte dar, dass es keine konkreten Hinweise gebe, welche es rechtfertigten, die beiden Gefangenen wegen Drogenhandels zu be-langen.

Am 23.01.2005 schrieb der Kläger einen Brief an den Häftling H [REDACTED] (6003 JS 777/04, Bl. 93), welcher von der JVA wegen der darin enthaltenen Angaben zu verschiedenen Insassen angehalten und der Staatsanwaltschaft zur Überprüfung übergeben wurde.

Am 04.02.2005 wurden vier Justizvollzugsbeamte als Zeugen zu dem Tod von [REDACTED] ver-nommen und bezogen auf den Kläger befragt, ob er die Möglichkeit gehabt habe, das Er-gebnis der Urinkontrolle zu beeinflussen. Der Justizvollzugsbeamte [REDACTED] M [REDACTED] gab bei seiner Vernehmung an, dass er fünf Tage vor dem Vorfall beobachtet habe, wie der Kläger vom Freistundenhof aus dicht an das Fenster des Aufenthaltsraumes des Hausmeisters ge-treten sei und dort mit [REDACTED] gesprochen habe. Er habe daraufhin den Kläger wieder zu-rück auf den Hof geschickt.

Am 11.03.2005 stellte der Kläger bei dem Landgericht einen weiteren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wegen seiner Absonderung von den anderen Gefangenen. Mit Be-schluss vom 26.04.2005 wies die Strafvollstreckungskammer diesen Antrag durch Einzel-richterentscheidung zurück. Den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 08.09.2004 wies das Landgericht mit Beschluss vom 03.05.2005 zurück (Anlage K 1). Wie bereits in den bei-

den einstweiligen Anordnungsentscheidungen ausgeführt, sei die von der Beklagten angeordnete Sicherungsmaßnahme rechtmäßig und ermessensfehlerfrei angeordnet worden. Im Übrigen werde auf die Darstellung des Widerspruchsbescheides vom 30.8.2004 Bezug genommen, dem nichts hinzuzufügen sei. Die im Juli 2004 getroffene Maßnahme könne nur auf die sich zu diesem Zeitpunkt der Beklagten darstellende Situation abzielen. Insoweit komme es auf eine weitere Entwicklung in der Folgezeit nicht an. Anzumerken bleibe jedoch, dass bis heute nach Ansicht des Gerichts die getroffene Maßnahme berechtigt sei.

Unter dem 26.05.2005 wurde gegen den Kläger Anklage erhoben wegen Besitzes von Betäubungsmitteln. Ihm wurde zur Last gelegt, dass er am 06.07.2004 in seiner Zelle ca. 1-2g Heroin-Gemenge mit einem Wirkstoffgehalt von mindestens 10% versteckt gehalten und dieses am Nachmittag des 07.07.2004 wegen einer bevorstehenden Kontrolle seiner Zelle dem Mitgefangenen [REDACTED] zur Verwahrung übergeben habe, der, wie er gewusst habe, heroinabhängig gewesen sei. [REDACTED] habe dies zunächst auch getan, in der Nacht zum 08.07.2004 habe er jedoch das gesamte Heroin konsumiert und sei an dieser Dosis verstorben. Im Übrigen wurde das Verfahren gegen den Kläger mit Verfügung vom selben Tag eingestellt.

Unter dem 10.06.2005 legte der Kläger gegen den Beschluss des Landgerichts vom 26.04.2005 Rechtsbeschwerde ein (Anlage K 2). Mit Verfügung vom 14.06.2005 beendete die Beklagte die Absonderungsmaßnahme. Mit Beschluss vom 13.07.2005 erklärte das Hanseatische Oberlandesgericht, 3. Strafsenat, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt und legte der Staatskasse die Kosten des Verfahrens sowie die dem Beklagten entstandenen notwendigen Auslagen auf. Das Gericht führte unter anderem aus, die pauschale Mitteilung, die, in jenem Ermittlungsverfahren vernommenen Zeugen J. [REDACTED], H. [REDACTED], L. [REDACTED], W. [REDACTED] und K. [REDACTED] hätten den Antragsteller übereinstimmend belastet, reiche nicht aus, um eine Überprüfung des Beweisergebnisses zu ermöglichen, zumal der Kläger, was in dem Beschluss des Landgerichts verschwiegen werde, den Handel mit Heroin ausdrücklich bestritten habe. Die Beklagte habe mit ihrem Widerspruchsbescheid die Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahmen auch auf Verdunklungsgefahr gestützt und damit auf einen Anordnungsgrund, der in § 88 Strafvollzugsgesetz nicht vorgesehen sei. Die Sicherung der Integrität des Ermittlungsverfahrens werde ausschließlich durch den Erlass eines Haftbefehls gewährleistet. Die weitere Aufrechterhaltung der besonderen Sicherungsmaßnahmen hätte schon aus zeitlichen Gründen keinen Bestand gehabt. Besondere Sicherungsmaßnahmen seien nur zur Beseitigung einer aktuellen und zeitlich begrenzten Gefahrensituation gedacht, während Dauergefahren mit einer Verlegung nach § 85 Strafvollzugsgesetz zu begegnen sei. Im Fall des Klägers seien die besonderen Sicherungsmaßnahmen am 08.07.2004 angeordnet worden, hätten also im Zeitpunkt der landgerichtlichen Entscheidung bereits fast 10 Monate bestanden.»

Mit seiner Klage hat der Kläger vorgebracht, dass die gegen ihn angeordnete Absonderung, jedenfalls soweit sie eine Dauer von drei Monaten überschritten habe, einen Schadensersatzanspruch wegen einer schuldhaften Amtspflichtverletzung begründe. Für die von der Beklagten angeführte Befürchtung von Gewalttätigkeiten durch ihn habe es keinerlei konkrete Anknüpfungstatsachen gegeben. Im Übrigen wäre es vollkommen ausreichend gewesen, ihn in einem anderen Haus unterzubringen. Soweit die besondere Sicherungsmaßnahme gegen ihn wegen der Gefahr der Verdunkelung durch Einwirkung auf andere Mithäftlinge als Zeugen getroffen worden sei, sei dies von der Regelung in § 88 Strafvollzugsgesetz nicht gedeckt. Keinesfalls habe die besondere Sicherungsmaßnahme über drei Monate hinaus erfolgen dürfen. Im Ergebnis stelle sich die angeordnete Absonderung als eine Bestrafung für ein dem Kläger vorgeworfenes, nicht zur Anklage gebrachtes Verhalten dar. Damit habe die Beklagte den Grundsatz der Unschuldsvermutung ignoriert. Der Amtshaftungsanspruch sei auch auf den Ersatz immateriellen Schadens, also auf Schmerzensgeld gerichtet. Insgesamt habe sich der Kläger in der Zeit vom 09.07.2004 bis zum 14.06.2005, also 341 Tage lang, in Einzelhaft befunden. Jedenfalls für die Zeit nach Ablauf von drei Monaten seit Beginn der angeordneten Maßnahme könne er Schadensersatz verlangen, also für die Zeit vom 07.10.2005 bis zum 14.06.2005, mithin für 250 Tage. Bei einer derartig umfassenden Freiheitsverletzung sei ein Schmerzensgeld in Höhe von 50 € pro Tag angemessen. Je länger die Isolationshaft andauere, desto höher sei der Schmerzensgeldanspruch pro Tag zu bemessen. Insgesamt werde ein Betrag von 12.500,- € gefordert. Ein Anspruch des Klägers ergebe sich zudem auch aus Art. 5 Abs. 5 Europäische Menschenrechtskonvention. Dieser Anspruch setze nicht voraus, dass den rechtswidrig handelnden Amtsträger ein Verschulden treffe.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat sie ausgeführt: Eine schwer wiegende, die Gewährung eines Schmerzensgeldes rechtfertigende Persönlichkeitsverletzung sei nicht gegeben. Die Beklagte sei berechtigt gewesen, wegen des begründeten Verdachts, der Kläger habe in der JVA Fuhlsbüttel mit Drogen gehandelt, die besondere Sicherungsmaßnahme der Absonderung gegen den Kläger zu ergreifen. Drogenhandel sei als erhebliche Störung der Anstaltsordnung im Sinne des § 88 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz zu qualifizieren. Für die Dauer der besonderen

Sicherungsmaßnahmen gemäß § 88 Strafvollzugsgesetz gebe es keine starren Grenzen. Deshalb dürfe die unausgesetzte Absonderung eines Gefangenen auch über mehr als drei Monate Gesamtdauer hinausgehen. Auch der 3. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts sei in seiner Entscheidung nicht davon ausgegangen, dass mit Ablauf von drei Monaten die Absonderung des Klägers rechtswidrig geworden sei. Die Voraussetzungen für eine gesonderte Unterbringung des Klägers seien auch nach drei Monaten nicht entfallen. Die Gefahr, dass der Kläger auf Mitgefangene einwirken würde, habe unverändert fortbestanden. So habe der Kläger mittels des Briefes vom 23.01.2005 an den Mitgefangenen H. [REDACTED] zu suggerieren versucht, dass er mit dem Tod des Gefangenen [REDACTED] nichts zu tun habe. Dieser Brief zeige, dass der Kläger den Kontakt zu ihm belastenden Zeugen nach wie vor gesucht habe. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bzw. des LKA seien im Oktober 2004 noch nicht abgeschlossen gewesen, wobei der Vorwurf, die Ermittlungen seien zögerlich geführt worden, unbegründet sei. Es seien verschiedene Vorgänge des Drogenhandels und des Drogenbesitzes sowie des Erlangens der Drogen auf unterschiedlichen Wegen (Mauerwürfe etc.) zu untersuchen gewesen. Auf die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 18.11.2004 hin seien die Ermittlungen fortgesetzt worden. Bis zur Abschlussverfügung vom 26.05.2005 habe die Anstaltsleitung unverändert davon ausgehen können, dass die Voraussetzungen für eine Absonderung vorlägen. Die Maßnahmen seien monatlich überprüft worden. Der JVA sei stets mitgeteilt worden sei, dass die Ermittlungen noch andauerten. Die Bediensteten der Beklagten treffe auch kein Verschulden. Sie seien durch die Beschlüsse der Strafvollstreckungskammer in ihrer Rechtsauffassung ausdrücklich bestätigt worden. Der gegen den Kläger gerichtete Vorwurf des Drogenhandels stelle einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Anstaltsordnung dar, so dass zu ihrer Aufrechterhaltung auch einschneidende Maßnahmen gerechtfertigt gewesen seien. Der von dem Kläger in Ansatz gebrachte Tagessatz von 50 € sei nicht gerechtfertigt. Geschuldet sei allenfalls ein Ausgleich für die über die Belastungen des normalen Vollzuges hinausgehenden zusätzlichen Einschränkungen. Eine Entschädigungsregelung könne sich allenfalls an dem in § 7 Abs. 3 StrEG genannten Betrag von 11,-- € pro Tag orientieren. Konkrete Beeinträchtigungen in seiner Gesundheit oder seiner Psyche habe der Kläger nicht vorgetragen, so dass die Schwere und Intensität des Eingriffs deutlich unterhalb dessen liege, wie sie für einen unschuldig von einer Haft Betroffenen gelten würden. Ein im Verhältnis zu den Mehrfachbelegungsfällen doppelt so hoher Betrag sei nicht angemessen, zumal es sich bei der Absonderung um eine gesetzlich vorgesehene Maßnahme handele.

Mit Urteil vom 16.02.2007 hat das Landgericht der Klage entsprochen und die Beklagte zur Zahlung von Schmerzensgeld in Höhe von 50,-- € pro Tag für den Zeitraum vom 7.10.2004 bis zum 14.06.2005, also von insgesamt 12.500,-- €, verurteilt. Dem Kläger stehe ein Anspruch auf Ersatz seines immateriellen Schadens infolge der Einschränkung seiner persönlichen Freiheit zu, da den Bediensteten der Beklagten eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung vorzuwerfen sei. Die Absonderung des Klägers von anderen Mitgefangenen während seiner

Haft sei jedenfalls nach Ablauf von drei Monaten rechtswidrig gewesen. Zunächst habe diese Maßnahme nach § 88 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz zwar getroffen werden dürfen. Der Kläger sei nämlich durch verschiedene andere Häftlinge beschuldigt worden, mit Drogen in der Haftanstalt gehandelt zu haben. Ein solcher anstaltsinterner Drogenhandel stelle eine ganz erhebliche Störung der Anstaltsordnung im Sinne des § 88 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz dar. Um die erforderlichen Ermittlungen nicht zu gefährden, sei es zunächst auch geboten gewesen, ihn von anderen Gefangenen abzusondern. Zu diesem Zweck habe die angeordnete Absonderung aber nur vorübergehend erfolgen dürfen. Eine längere Absonderung sei nur unter den strengeren Voraussetzungen des § 89 Strafvollzugsgesetz rechtmäßig. Die Teilnahme des Klägers an der Freistunde ändere nichts daran, dass es sich bei der getroffenen Maßnahme um unausgesetzte Absonderung gehandelt habe. Die Absonderung sei demnach nur so lange zulässig gewesen, wie sie für die Aufklärung des Sachverhalts durch die Justizvollzugsanstalt erforderlich gewesen sei. Dies setze voraus, dass die Ermittlungen durch die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Strafverfolgung sowie durch die JVA selbst im Rahmen der Gefahrenabwehr zügig und mit Nachdruck betrieben würden. Daran habe es vorliegend gefehlt. Die Ermittlungen hätten sich relativ lange hingezogen. Die entscheidenden Zeugen seien bereits Mitte August 2004 vernommen worden. Ende September 2004 sei ein zusammenfassender Vermerk der Polizei erstellt und die Akte an die Staatsanwaltschaft geleitet worden, ohne dass danach weitere Ermittlungen angestellt worden seien. Die spätere Vernehmung der Justizvollzugsbeamten habe sich vorwiegend auf den verstorbenen [REDACTED] bezogen, ohne dass sich zur Möglichkeit der Manipulation von Urinproben wesentliche Erkenntnisse ergeben hätten. Die vom Kläger an die Mitgefangenen K [REDACTED] und H [REDACTED] gerichteten Briefe hätten ebenfalls keinen Anlass zu weiteren Ermittlungen gegeben. Urinproben seien bei dem Kläger stets negativ gewesen, eine erneute Untersuchung des Klägers auf Drogenabhängigkeit durch eine Urinprobe habe nicht stattgefunden. Da die den Kläger belastenden Zeugen von einer Drogensucht des Klägers ausgegangen seien, sei es für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen dieser Zeugen nahe liegend gewesen, auch diesen Angaben nachzugehen. Die Ermittlungen hätten schneller – spätestens innerhalb von 3 Monaten – vorgenommen werden können. Auch wenn in der Dauer der Ermittlungen an sich keine Amtspflichtverletzung zu sehen sei, dürfe diese Verzögerung nicht zu Lasten des Klägers gehen. Die Absonderung hätte bei erkennbar übermäßiger Dauer der Ermittlungen aufgehoben werden müssen. Auch konkrete Ermittlungen der JVA selbst zur Klärung der Frage, ob die Absonderung nach wie vor unerlässlich sei, seien nicht vorgenommen worden. Soweit die Beklagte vorgetragen habe, sie habe keine eigenen Ermittlungen durchgeführt, um die laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nicht zu gefährden, sei dies zwar eine Entscheidung der JVA, die als solche keine Amtspflichtverletzung darstelle. Eine weitere abgesonderte Unterbringung sei aber ohne weitere Erkenntnisse nicht gerechtfertigt gewesen. Verschulden der Bediensteten in Form der Fahrlässigkeit liege vor, da sie hätten erkennen können, dass eine Absonderung nur zeitlich begrenzt während

zügig durchgeführter Ermittlungen zulässig sei. Die Bediensteten hätten sich konkret bei der Staatsanwaltschaft nach dem Ergebnis der Ermittlungen erkundigen bzw. selbst Ermittlungen anstellen müssen. Das Verschulden sei nicht durch die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ausgeschlossen, da es sich nicht um eine Entscheidung eines Kollegialgerichts gehandelt habe. Die Entscheidung sei auch in zwei Fällen lediglich im Eil- und nicht im Hauptsacheverfahren ergangen. Der Umstand dass der Kläger einen Eilantrag bei der Strafvollstreckungskammer erst am 10.11.2004 gestellt habe, führe nicht dazu, dass der Kläger bis zu diesem Zeitpunkt mit seinem Anspruch ausgeschlossen sei, da ein früherer Antrag nicht zum Erfolg geführt hätte. Der Kläger habe demnach Anspruch auf Ersatz der erlittenen immateriellen Schäden. Durch die Absonderung sei er nicht in den Genuss der üblichen Aufschlüsselzeiten von täglich sieben Stunden gekommen, sondern habe nur eine Freistunde täglich gehabt. Auch wenn er ohnehin in Haft gewesen sei, stelle dies eine erhebliche Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit dar, nämlich eine Haft in der Haft. Unabhängig davon, ob der Kläger auch Beeinträchtigungen seiner Gesundheit oder Psyche davongetragen habe, sei ein Tagessatz von 50,- € angemessen. Die Einzelhaft wiege eher schwerer als die gemeinsame Unterbringung in einer Einmann-Zelle in Form einer „Doppelbelegung“. Die Bewegungsfreiheit sei bei der Einzelhaft stark eingeschränkt und vor allem sei die Möglichkeit, zu anderen Menschen in Kontakt zu treten, was einem Grundbedürfnis des Menschen entspreche, erheblich reduziert. Die in § 7 StrEG angeführten 11,- € pro Tag stellten keinen geeigneten Vergleichsmaßstab dar, da es dort nicht um einen Ausgleich für Folgen einer schuldhaft pflichtwidrigen Beeinträchtigung gehe.

Gegen dieses ihr am 02.03.2007 zugestellte Urteil wendet sich die Beklagte mit ihrer am 15.03.2007 eingelegten Berufung, die sie am 21.05.2007 begründet hat, nachdem ihr bis zu diesem Tag Fristverlängerung gewährt worden war.

Sie macht geltend, dass eine Amtspflichtverletzung nicht gegeben sei. Eine solche liege nicht in der Dauer der Ermittlungen, wie das Landgericht zu Recht ausgeführt habe. Das Landgericht habe auch zutreffend angenommen, dass die Entscheidung der JVA, keine eigenen Ermittlungen durchzuführen, um die laufenden staatsanwaltlichen Ermittlungen nicht zu gefährden, ebenfalls keine Amtspflichtverletzung darstelle. Damit habe das Landgericht als Kollegialgericht mit mehreren Rechtskundigen das Verhalten der Bediensteten als objektiv rechtmäßig erachtet, so dass ein Verschulden aufgrund der Kollegialrechtsprechungsrichtlinie des Bundesgerichtshofes ausgeschlossen sei. Die Bediensteten der Beklagten hätten nicht klären müssen, ob noch konkrete Ermittlungen durchgeführt würden oder ob Verzögerungen wegen besonderer Arbeitsbelastung eingetreten seien und ebenso wenig, ob sich durch die Ermittlungen der Verdacht gegen den Kläger erhärtet habe. Eine Auskunft darüber hätte von dem LKA nicht erteilt werden dürfen, bevor die Ermittlungen nicht abgeschlossen gewesen seien. Auch die ermittelnde Staatsanwaltschaft habe keine Auskunft erteilen können, da das für eine abschließende Würdigung erforderliche zweite Gutachten der Rechtsmedizin noch nicht vorgelegen habe. Daher fehle es sowohl an einer Amtspflichtverletzung

als auch an einer Kausalität der von dem Landgericht vermissten Nachfragen für die Dauer der Absonderung. Ein Verschulden sei auch deshalb nicht gegeben, weil die Bediensteten sich auf die in diesem Fall ergangenen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer im Sinne einer Richtschnur für ihr Verhalten hätten verlassen dürfen. Schließlich sei ein Betrag von 50,- € pro Tag als Entschädigung erheblich überhöht. Anlass und Beweggrund des Handelnden, der Grad des Verschuldens und die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs seien für die Bemessung des Schmerzensgeldes maßgeblich. Der Beweggrund des Handelns sei es gewesen, die Einflussnahme des Klägers auf Mitinsassen auszuschließen und damit die Ermittlungen nicht zu gefährden. Dies sei nicht zu beanstanden. Der Verschuldensgrad liege an der untersten Grenze, zumal die Bediensteten der Beklagten in ihrer Rechtsauffassung durch die Strafvollstreckungskammer betätigt worden seien und sie auch regelmäßig nach dem Stand der Ermittlungen gefragt hätten. Bedeutung und Tragweite des Eingriffes seien demgegenüber als gering einzustufen. Mit der Maßnahme sei keine andere Sphäre betroffen worden als die eines ohnehin hafterfahrenen und einschlägig vorbestraften Klägers. Gegenüber der Doppelbelegung als einer von vornherein rechtswidrigen Maßnahme sei der Eingriff durch die Absonderung von geringerer Qualität, da es nur um die Bewertung gehe, wann sie im Laufe der Zeit rechtswidrig werde. Daher müsse die Entschädigung weit unter der Grenze der Doppelbelegungsfälle von 25,- € pro Tag liegen. Zudem sei der von § 7 Abs. 3 StrVG erfasste Eingriff des Erduldens einer Untersuchungshaft durch einen unschuldig Betroffenen wesentlich gravierender als der Eingriff, dem der Kläger ausgesetzt gewesen sei. Letztlich sei auch das Mitverschulden des Klägers, der dem verstorbenen Onigkei die Betäubungsmittel zur Aufbewahrung gegeben habe, zu berücksichtigen.

Die Beklagte beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils des Landgerichts Hamburg vom 16.02.2007 – 303 O. 19/06 – die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Senat hat Kopien der Akten der Staatsanwaltschaft Hamburg zu den Aktenzeichen 6300 Js 777/04 und 6300 Js 970/04 und die Akten des Landgerichts Hamburg, Große Strafkammer als Strafvollstreckungskammer zu den Aktenzeichen 605 Vollz 223/04, 605 Vollz 264/04 und 605 Vollz 42/05 beigezogen, auf deren Inhalt Bezug genommen wird.

II.

Die zulässige Berufung der Beklagten hat zum Teil Erfolg. Zwar steht dem Kläger gegen die Beklagte ein Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 34 GG zu (dazu 1.). Die nach § 253 Abs. 2 BGB zu leistende billige Entschädigung ist aber gegenüber der auf Zahlung von 12.500,- € lautenden Verurteilung durch das Landgericht auf 7.500,- € zu reduzieren (dazu 2.).

1. Die Voraussetzungen des geltend gemachten Amtshaftungsanspruches liegen vor. In dem Zeitraum vom 08.10.2004 bis zum 14.06.2005, für den der Kläger Ersatz seines immateriellen Schadens verlangt, haben ihn die Bediensteten der Beklagten entgegen der Vorgaben in §§ 88, 89 StVollzG von anderen Gefangenen in der JVA Fuhlsbüttel weiterhin in Einzelhaft gehalten, nachdem sie ihn bereits seit dem 08.07.2004 von anderen Gefangenen abgesondert untergebracht hatten (dazu a). Dieses Verhalten ist schuldhaft gewesen, weil die Bediensteten der Beklagten die Amtspflichtwidrigkeit bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätten erkennen können (dazu b).

- a) Soweit die Beklagte die Anordnung zur Absonderung des Klägers von anderen Gefangenen darauf gestützt hat, dass sie mit dieser Sicherungsmaßnahme den anstaltsinternen Drogenhandel unterbinden wollte, dessen der Kläger aufgrund von Aussagen anderer Gefangener verdächtigt wurde, steht dies im Ansatz mit der Ermächtigung in § 88 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 StVollzG im Einklang. Danach kann gegen einen Gefangenen die Absonderung von anderen Gefangenen angeordnet werden, wenn eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht behoben werden kann. Zur Anstaltsordnung gehört, dass keine Betäubungsmittel in die Haftanstalt eingeschleust, weitergegeben und konsumiert werden und vor allem auch, dass kein anstaltsinterner Drogenhandel stattfindet. Gerade dann, wenn ein Gefangener durch eine Überdosis von Drogen zu Tode gekommen ist, kann die vorübergehende Absonderung als Sofortmaßnahme ergriffen werden, um die in der Einschleusung und Weitergabe von Drogen liegende erhebliche Störung der Anstaltsordnung umgehend abzustellen. Für die Annahme einer solchen Störung durch einen Gefangenen ist allerdings erforderlich, dass nicht nur die Befürchtung oder der bloße Verdacht besteht, der betreffende Gefangene verhalte sich in einer erheblich die Anstaltsordnung verletzenden Weise, sondern es müssen dafür konkrete Anhaltspunkte vorliegen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 11. Aufl. 2008, § 88 Rn. 2 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung). Eine solche ad hoc angeordnete Sicherungsmaßnahme, die dazu dient, einstweilen die Fortsetzung des für wahrscheinlich gehaltenen erheblich störenden Verhaltens unterbinden und weitere Aufklärung betreiben zu können, darf allerdings nur begrenzte Zeit andauern. Ob Hinweise, die sich nicht binnen weniger Tage überprüfen lassen, überhaupt geeignet sind, besondere Sicherungsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum aufrecht zu erhalten (kritisch dazu OLG

Frankfurt, Beschluss vom 09.11.1993 – 3 Ws 599/93, Juris), kann hier dahinstehen. Jedenfalls ist vorliegend eine über mehr als drei Monate dauernde unausgesetzte Absonderung zur Klärung der Verantwortlichkeit für einen in der Vergangenheit liegenden Verstoß gegen die Anstaltsordnung nicht mehr zulässig gewesen, wie das Landgericht unter Hinweis auf den Drei-Monats-Zeitraum in § 89 Abs. 2 StVollzG zutreffend ausgeführt hat.

Selbst wenn sich – wie es hier nicht der Fall war – die Einschätzung verfestigt hätte, dass der Kläger Drogen eingeschleust und weitergegeben hat, wäre die Fortdauer der Absonderung nach § 88 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 StVollzG als eine präventive Schutzmaßnahme nur zulässig gewesen, wenn konkrete Anhaltspunkte die Prognose gerechtfertigt hätten, dass eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung weiterhin aktuell drohte und dieser Gefahr nicht durch andere Maßnahmen begegnet werden konnte.

Die Beklagte hat bei ihren Erwägungen zur Rechtfertigung der abgesonderten Unterbringung allein auf mögliche Verstöße gegen die Anstaltsordnung durch Drogenhandel in der Vergangenheit abgestellt und sich hierbei insbesondere auf die Frage der Weitergabe von Drogen an den Mitgefangenen [REDACTED] vor dem 07.07.2004 konzentriert. Die diesem Zweck dienenden Ermittlungen hat die Beklagte der Polizei und Staatsanwaltschaft überlassen, obwohl die Gefahrenprognose, was die Störung der Anstaltsordnung angeht, der Leitung der Justizvollzugsanstalt obliegt. Sie hat es insofern unterlassen, sich mit den relevanten Umständen für die erforderliche Einschätzung der Gefahr künftiger Wiederholungen zu befassen. Hierzu hätte es auch einer Analyse der Begleitumstände für den vermuteten Drogenhandel des Klägers bedurft, zu denen insbesondere die Kontakte des Klägers zu Mithäftlingen und zu Personen außerhalb der Anstalt oder die Ermittlung der von ihm möglicherweise genutzten Einschleusungswege gezählt hätten. Zudem hat die Beklagte auch keine alternativen Maßnahmen erwogen, um dem vermuteten Drogenhandel anders als durch Fortdauer der Einzelhaft zu begegnen. Dies wäre indes nach § 89 Abs. 1 StVollzG erforderlich gewesen, weil die unausgesetzte Absonderung nur zulässig ist, wenn dies aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, unerlässlich ist. Die Einzelhaft darf mithin nicht durch andere weniger einschneidende Mittel ersetzt werden können. Vorrangig sind alle sonstigen Maßnahmen zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung einzusetzen, um die Notwendigkeit der unausgesetzten Absonderung entbehrlich werden zu lassen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 89 Rn. 2). Jedenfalls nach Ablauf von drei Monaten wäre es daher geboten gewesen, die Absonderung des Klägers aufzuheben. Falls sich nach einer aktualisierten tragfähigen Gefahrenprognose weiterhin Gegenmaßnahmen als nötig gezeigt hätten, wären andere weniger eingriffsintensive Maßnahmen wie insbesondere die Verlegung des Klägers zu ergreifen gewesen, um eine Fortsetzung bzw. Wiederholung des Drogenhandels

durch den Kläger zu unterbinden. Dabei ist zu beachten, dass die Absonderung, wie auch die übrigen besonderen Sicherungsmaßnahmen, ihrer Rechtsnatur nach nur der Bewältigung zeitlich begrenzter und akuter Gefahrensituationen dient (OLG Zweibrücken, Beschluss vom 03.09.1993 - 1 Ws 378/93 (Vollz) -, NStZ 1994, 151), während bei einer andauernden Gefahr vorrangig eine sichere Unterbringung nach § 85 StVollzG in die Wege zu leiten gewesen wäre (Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 88 Rn. 4).

Den Bediensteten der Beklagten stand die Befugnis zur fortgesetzten Absonderung des Klägers von anderen Gefangenen auch nicht unter dem Aspekt der Verdunkelungsgefahr zu, weil der Kläger sich schriftlich an die Mitgefangenen gewandt hatte, die als Zeugen zur Aufklärung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe zum anstaltsinternen Drogenhandel und zur Weitergabe von Heroin an den verstorbenen Mitgefangenen Onigkeit Hinweise gegeben und sich zur Aussage bereit erklärt hatten. Wie der 2. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts mit Beschluss vom 13.07.2005 – 3 Vollz (Ws) 55/05 – (Anlage K 3), dem der erkennende Senat folgt, zu diesem Vorgehen der Beklagten ausgeführt hat, bietet § 88 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG keine Ermächtigung dazu, einen Gefangenen wegen Verdunkelungsgefahr von anderen Gefangenen abzusondern; dieser Gesichtspunkt fällt ausschließlich in den Anwendungsbereich eines Haftbefehls nach § 112 Abs. 1 Nr. 3 b, c StPO.

Der Kläger durfte auch nicht wegen der Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen nach § 88 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 StVollzG abgesondert werden. Für eine dahingehende Gefahrenlage bestanden keine hinreichenden Anhaltspunkte. Die Beklagte hat im ersten Rechtszug nur allgemein gehaltene Andeutungen dahin gemacht, dass der Kläger in der Vergangenheit häufig aggressiv aufgetreten sei. Diesen Ansatz zur Rechtfertigung der Maßnahme hat sie in der Berufungsinstanz nicht weiter verfolgt. Außerdem hätte die Beklagte einer solchen Gefahr vorrangig dadurch begegnen können und ggfs. müssen, dass sie den Kläger in einen anderen Trakt der Haftanstalt verlegt.

- b) Der Verstoß der Bediensteten gegen ihre Amtspflicht zu gesetzmäßigem Handeln, nämlich Gefangene nur unter den in §§ 88, 89 StVollzG genannten Voraussetzungen von anderen abzusondern und unausgesetzt in Einzelhaft zu halten, ist auch als schuldhaft anzusehen, weil die Bediensteten der Beklagten bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt die Pflichtwidrigkeit ihres Tuns hätten erkennen können und insofern fahrlässig gehandelt haben. Die fortdauernde Absonderung war nicht von den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gedeckt. Von den für die Anordnung der Maßnahme zuständigen Bediensteten der Justizvollzugsanstalt ist zu erwarten, dass sie im Falle der abgesonderten Unterbringung eines Gefangenen über mehrere Monate die gesetzlichen Voraussetzungen für diese besondere Sicherungsmaßnahme

hinterfragen und dabei erkennen, dass diese Maßnahme nicht auf die Abwendung von Dauergefahren zugeschnitten ist und zudem eine Gefahrenprognose erfordert, die mit fortschreitender Zeit nicht mehr allein und nicht einmal mehr in erster Linie mit einem Verhalten aus der Vergangenheit begründet werden kann, weil die Maßnahme sonst einen Strafcharakter bekommt.

Ein Verschulden ist hier auch nicht deshalb zu verneinen, weil die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Hamburg durch Einzelrichterentscheidungen im Verfahren zum vorläufigen Rechtsschutz vom 26.11.2004 und vom 26.04.2005 sowie im Hauptsacheverfahren durch Einzelrichterbeschluss vom 03.05.2005 die angeordnete Sicherungsmaßnahme für rechtmäßig erachtet hat. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (grundlegend zur sog. Kollegialrichtlinie: Urteil vom 06.02.1986 - III ZR 109/84 - BGHZ 97, 97), wonach bei einer Bejahung der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung durch eine gerichtliche Entscheidung eines mit mehreren Rechtskundigen besetzten Kollegialgerichts in der Regel ein Verschulden nur bei besonders groben Verstößen angenommen werden kann, findet hier keine Anwendung. Abgesehen davon, dass bei Entscheidungen im Rahmen summarischer Prüfung, wie sie hier im Eilverfahren getroffen wurden, eine Ausnahme von der genannten Rechtsprechung gemacht wird (BGH, Urteil vom 20.02.1992 - III ZR 188/90 -, BGHZ 117, 240), ist auch angesichts der im Hauptsacheverfahren getroffenen Entscheidung das Verschulden der Bediensteten der Beklagten nicht ausgeschlossen, da es sich um eine Entscheidung des Einzelrichters und nicht um eine solche eines Kollegialgerichts handelt. Auf die Entscheidung des Einzelrichters der Strafvollstreckungskammer durften die Bediensteten in der Justizvollzugsanstalt nicht vertrauen; vielmehr hätten sie die Anordnung der Fortsetzung der gesonderten Unterbringung selbst überprüfen müssen. Gerade weil sich hier über Monate keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte im internen Anstaltsbereich ergeben hatten, hat Anlass zu einer besonders kritischen Überprüfung der anfänglichen Gefahrenprognose bestanden.

Soweit die Beklagte geltend macht, ein Verschulden ihrer Bediensteten sei auszuschließen, weil das Landgericht als Kollegialgericht in seinem Urteil dargelegt habe, dass weder die Dauer der Ermittlungen durch Staatsanwaltschaft und Polizei noch die Entscheidung, keine eigenen Ermittlungen durchzuführen, eine Amtspflichtverletzung dargestellt habe, ist der Einwand nicht stichhaltig. Das Landgericht hat zwar die Dauer der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und der Polizei ebenso wie die Entscheidung der Vollzugsanstalt, keine eigenen Ermittlungen vorzunehmen, als solche nicht als amtspflichtwidrig angesehen. Es hat aber ausdrücklich ausgeführt, dass dies nicht zu Lasten des Klägers hat gehen dürfen. Damit hat das Landgericht zum Ausdruck gebracht, dass es den Bediensteten der Beklagten unbenommen gewesen sei, von eigenen Ermittlungen abzusehen und die sich hinziehenden externen Ermittlungen abzuwarten, dass unter diesen Voraussetzungen die Fortdauer der Ab-

sonderung des Klägers jedoch nicht zu rechtfertigen gewesen sei. Zutreffend hat das Landgericht deshalb eine schuldhaft Amtspflichtverletzung angenommen.

2. Dem Kläger steht für die durch die Absonderung erlittene, über die mit seiner Straftat verbundene Freiheitsentziehung hinausgehende zusätzliche Beschränkung seiner Freiheit und der damit einhergehenden Beeinträchtigung seiner psychischen und seelischen Verfassung ein Anspruch auf eine billige Entschädigung in Geld zu (§ 253 Abs. 2 BGB). Der Senat hält allerdings den Betrag von 12.500,-- €, den das Landgericht dem Kläger zugesprochen hat, für überhöht und bemisst die zu zahlende Entschädigung auf 7.500,-- €.

a) Auch wenn die zeitliche Dauer der abgesonderten Unterbringung ein wesentlicher Faktor ist, hält es der Senat nicht für sachgerecht, bei einer länger andauernden Freiheitsbeschränkung mit ihren möglichen psychischen und physischen Folgen, wie sie hier vorliegt, für die Bemessung der Entschädigung einen Tagessatz als Ausgangspunkt zu nehmen. Vielmehr ist hierfür eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, in die die Umstände der Anordnung der Fortdauer der Maßnahme und die Wirkungen für den Kläger einzubeziehen sind. Die Bemessung nach Tagen oder bestimmten abgrenzbaren Zeitabschnitten und eine anschließende Addition zu einem Gesamtbetrag ist bei der hier angeordneten Einzelhaft von mehreren Monaten nur schwerlich mit dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldanspruchs in Einklang zu bringen, wonach eine ganzheitliche Betrachtung der den Schadensfall prägenden Umstände unter Einbeziehung der absehbaren künftigen Entwicklung des Schadensbildes erforderlich ist (vgl. BGH, Großer Senat, Beschluss vom 06.07.1955 – GSZ 1 /55 - BGHZ 18, 149; Senatsurteile vom 06.12.1960 - VI ZR 73/60 -, VersR 1961, 164, vom 20.03.2001 - VI ZR 325/99 -, VersR 2001, 876 und vom 10.01.2004 – VI ZR 70/03 –, NJW 2004, 1243). Ein einheitlicher Tagessatz würde insbesondere dem Umstand nicht genügend Rechnung tragen, dass eine - zumal rechtswidrige - Absonderung in den ersten Tagen von dem Gefangenen als besonders einschneidend empfunden wird, dann aber ein gewisser Gewöhnungseffekt eintreten kann. Andererseits steigt bei einer überlangen Einzelhaft die psychische und seelische Belastung des Gefangenen mit zunehmender Zeit überproportional an. Auch eine Bemessung der Entschädigung, die diesen Besonderheiten durch eine phasenweise variierende Höhe der Tagessätze Rechnung tragen würde, ließe es wegen ihrer schematischen Betrachtungsweise nicht zu, die weiteren relevanten Bemessungsfaktoren sachgerecht zu berücksichtigen und in der Gesamtbemessung individuell zu gewichten.

b) Der Beklagten kann in diesem Zusammenhang allerdings nicht dahin gefolgt werden, dass der bei unschuldig erlittener Untersuchungs- und Straftat in § 7 Abs. 3 StrEG festgelegte Tagessatz von zur Zeit 11,-- € als Maßstab für solche Entschädigungen heranzuziehen ist, die dem Ausgleich immaterieller Beeinträchtigungen dienen, die durch schuldhaft rechtswidrige Maßnahmen während der Haft verursacht werden. Denn die Entschädigung nach dieser Vorschrift wird ohne Feststellung der Rechtswidrigkeit und verschuldensunabhängig gewährt, während eine Entschädigung unter Amtshaftungsgesichtspunkten ein schuldhaftes

Ampflichtverletzung voraussetzt, was im Hinblick auf die Genugtuungsfunktion, die der vom Schädiger zu leistenden Geldentschädigung zukommt, von erheblicher Bedeutung ist.

c) Das Gewicht und die Tragweite des Eingriffes der Absonderung des Klägers von anderen Gefangenen, die durch ihre andauernde Fortsetzung in eine Einzelhaft übergegangen ist, darf nicht zu gering bemessen werden. Durch eine länger andauernde Absonderung wird regelmäßig eine Isolation hervorgerufen, die mit einem hohen Grad an Reduktion sämtlicher Umweltreize verbunden ist, durch die ein Verlust an menschlicher Sozialität entsteht (Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 89 Rn. 3). Wegen der mit der Einzelhaft verbundenen gesundheitlichen Gefahr einer sog. sensorischen Deprivation wird eine Anhörung eines Arztes sowie eine regelmäßige ärztliche Überwachung für geboten erachtet, für die die Anstaltsleitung zu sorgen hat (Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 89 Rn. 3). Durch die Gewährung von einer Stunde Aufschließzeit pro Tag gegenüber den sonst üblichen sieben Stunden und der Möglichkeit drei Mal pro Woche mit anderen Gefangenen zehn Minuten gemeinsam zu duschen, wird die Einzelhaft gem. § 89 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nicht unterbrochen. Eine wesentliche Erleichterung der Einzelhaft für den Kläger wird damit nicht erreicht. Die Bedeutung und Tragweite der gegenüber dem Kläger angeordneten Einzelhaft lässt sich auch nicht unter dem Aspekt relativieren, dass er einschlägig vorbestraft und hafterfahren ist, wie es die Beklagte meint. Dass ein solcher Gefangener auf derart verschärfte Haftbedingungen robuster reagiert, kann in dieser Allgemeinheit nicht angenommen werden, zumal es auch so sein kann, dass eine bereits längere Zeit andauernde Haft den Gefangenen für die mit der abgeordneten Unterbringung verbundenen Gefahren, was die psychische und seelische Verfassung angeht, sensibilisiert und anfälliger macht. Andererseits sind weiterreichende psychische und physische Beeinträchtigungen des Klägers mit Krankheitswert als Folge der Einzelhaft nicht konkret dargetan.

Bei der gebotenen Gesamtbetrachtung zur Bemessung der Entschädigung kommt der Dauer der Einzelhaft eine ausschlaggebende Bedeutung zu, da sie für die Beurteilung der Intensität des Eingriffes ein wesentlicher Parameter ist. Die hier vorliegende Dauer der rechtswidrigen Unterbringung des Klägers von über 8 Monaten ist als gravierend anzusehen. Wie ausgeführt, handelt es sich bei der Absonderung nicht um eine Sicherungsmaßnahme mit Dauercharakter, sondern sie ist gerade wegen der erheblichen nachteiligen Folgen für den Gefangenen nur als eine vorübergehende Maßnahme zur Bewältigung akuter zeitlich begrenzter Störungs- und Gefahrensituationen zulässig. Nach § 89 Abs. 1 StVollzG bedarf es bei Einzelhaft von mehr als drei Monaten Gesamtdauer in einem Jahr der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 89 Abs. 2 Satz 1 StVollzG), was es nahe legt, bei Überschreiten der Dauer von drei Monaten die Einzelhaft besonders kritisch zu sehen. Die rechtswidrige Einzelhaft des Klägers dauerte - ohne Einbeziehung der ersten drei Monate, die nicht Streitgegenstand sind - fast dreimal so lange.

d) Hinsichtlich der Bemessung der billigen Entschädigung für den Kläger hat die Beklagte zu Recht darauf hingewiesen, dass es sich hier - anders als in den sog. Doppelbelegungsfällen - bei der angeordneten Sicherungsmaßnahme nicht um eine verbreitete Vollzugspraxis aus fiskalischen Gründen unter Inkaufnahme ihrer Rechtswidrigkeit handelt. Die Bediensteten der Beklagten meinten vielmehr rechtsirrig, die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft über Monate abwarten zu können und davon ihre Entscheidung über die Fortdauer der Einzelhaft abhängig machen zu dürfen. In dieser Ansicht wurden sie durch die beiden Entscheidungen des Landgerichts im Eilverfahren bestärkt, was sie zwar nicht entschuldigt, aber doch den Grad des Verschuldens relativiert und damit das Genugtuungserfordernis mindert.

e) Unter Berücksichtigung und Gewichtung dieser aufgezeigten Gesichtspunkte hält der Senat als Ausgleich für die vom Kläger erlittenen immateriellen Beeinträchtigungen eine Geldentschädigung in Höhe von 7.500 € für angemessen.

3. Der Zinsanspruch des Klägers beruht auf §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

4. Die Kostenentscheidung entspricht gemäß § 92 Abs. 1 ZPO dem beiderseitigen Obsiegen und Unterliegen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen von § 543 Abs. 2 ZPO für die Zulassung der Revision liegen nicht vor. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

Kramer

Löffler

Thorwarth

